

Initiativ-Kreis **Recht auf Selbst-Versorgung** Recht auf Selbst-Versorgung

9. Juli 2014

EnergieGenossenschaft Murrhardt (EGM) eG, c/o Gedeo, Brennackerstr. 7, 71540 Murrhardt ☎ energiewende jetzt, Kronstr. 4, 76829 Landau
☎ Klaus Novy Institut e.V., Löwengasse 1, 50676 Köln ☎ Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK), Baumeisterstr. 2, 20099 Hamburg

Die vier Initiatoren haben nach dem Koalitionsvertrag der Großen Koalition die Aktion Recht auf Selbst-Versorgung unterstützt und haben sich im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung des EEG zusammen geschlossen, um Aspekte der Selbstversorgung und der genossenschaftlich organisierten Energiewende der Bürger gemeinsam zu vertreten.

Das Zusammenwirken mündete in die „Gemeinsame Stellungnahme: Die Selbstversorgung in der Prosumer eG ist das Mittel zur Teilhabe an der Eigenstromerzeugung für Alle!“, die am Mittwoch, den 18. Juni 2014 – rechtzeitig vor der abschließenden Beschlussfassung – an die Mitglieder und Stellvertreter des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Bundestages verschickt worden war (Anlage 1). Diese Gemeinsame Stellungnahme ist sozusagen das gemeinsame Programm des „Initiativ-Kreises Recht auf Selbst-Versorgung“.

Nun kann man über das neue EEG, die Regierung, den Bundestag und die Gesetzgebung sagen was man will. Es ist auf Initiative des Wirtschaftsausschusses immerhin eine Verordnungsermächtigung enthalten (Anlage 2), die auf die Entwicklung neuer europarechtskonformer und kostenneutraler Modelle der Grünstrom-Direktvermarktung abzielt. Außerdem wird die Möglichkeit einer anteiligen Direktvermarktung fortgeführt werden. Das ist für unseren Initiativ-Kreis, der auf eine Prosumer eG bzw. auf lokale/regionale Vermarktungsstrukturen abzielt, zumindest ein Hoffnungsschimmer und Ansatzpunkt. Diese Verordnungsermächtigung ist ein Anfangserfolg: Hier haben wir mit vielen Anderen zusammen erreicht, dass entgegen der Hardliner in der Regierung das Parlament eine Öffnung für Ökostrom und Bürgerengagement ermöglicht hat.

Diese Vorlage des Parlaments ist kein sanftes Ruhekissen. Diese Verordnungsermächtigung wird nicht von selbst zu bürgerfreundlichen Ökostrom-Vermarktungsmöglichkeiten führen. Diese Verordnungsermächtigung ist allenfalls eine Chance und ein Auftrag selbst hart für das zu arbeiten, was der Initiativ-Kreis erreichen will. Dazu brauchen wir auch eine breite Unterstützung. Insofern freuen wir uns über alle, die unserem „Initiativ-Kreis Recht auf Selbst-Versorgung“ als Unterstützer helfen, die Ziele und Inhalte weiter zu verbreiten.

Gründungs-erklärung

Anlage 1



Gemeinsame Stellungnahme:

Gleiches Recht für Alle!

Richtig: Keine alleinerziehende Mutter mit zwei Kindern in der Mietwohnung soll die Energiewende bezahlen!

Aber auch: Kein Geringerverdienender in der gewerblichen Wirtschaft soll Arbeitsplätze von Besserverdienenden in der Schwerindustrie quersubventionieren!

Daher:

Die Selbstversorgung in der Prosumer eG ist das Mittel zur Teilhabe an der Eigenstromerzeugung für Alle!

Die vom Bundeswirtschaftsminister geplante Abgabe auf eigenverbrauchten Regenerativstrom ist eine völlige Umkehrung des Ansatzes der Energiewende. Durch Investitionsanreize sollte eine Entwicklung befördert werden, die über größere Stückzahlen die Erzeugungskosten für Regenerativ-Anlagen so marktfähig machen sollten, dass sie zur fossilen Stromerzeugung in Substitutionswettbewerb treten konnten. Das ist zum erheblichen Teil gelungen. Jetzt sind die Solarstrom-Anlagen ganz am Ende des Marktes, dort wo die **Strompreise** am höchsten liegen, bei den Haushalten längst angekommen. Das war eine richtige Entwicklung. Die einzig richtige Weiterentwicklung wäre, den dezentralen Anlagen ein dezentrales Marktgeschehen zu erlauben, mit Lieferverträgen vor Ort. Strom aus Biomasse, Sonne, Wind und Wasser bleibt in der Region, Windstrom bleibt Windstrom – ein Premium-Produkt der Region. Die CO₂-Einsparung durch die Investition der Bürger bleibt zurechenbar für die Bürger, und wer selbst in die Regenerativ-Erzeugung investiert, muss nicht Beiträge leisten, damit in die Regenerativ-Erzeugung investiert werden kann.

Vielenorts wurden Energiegenossenschaften gegründet und mit dem Ziel aufgebaut, ihre Mitglieder mit Strom zu versorgen. Einigenorts gehen die Ansätze soweit, dass Kraftwärmekoppelungsanlagen beigeschaltet werden sollen, die a) zu einer hauswirtschaftlich energetischen Vollversorgung der Mitglieder führen sollen und b) als Warmreserven für die Fälle dienen sollen, in denen Sonne und Wind mal nicht genügend Kräfte zur Stromvollversorgung der Genossenschaftsmitglieder beibringen. Es sind also einige **Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaften** auf dem Weg der Realisierung der Energiewende. Modern werden sie auch in den Begriff der **Prosumenten-** oder **Prosumergenossenschaften** gesteckt, die zahlreiche Bürger zu versorgen in der Lage wären und sind. Eine fallbelegte Zahlenreihe lautet: 1300-1000-4000-3000, in Worten: **1.300 Bürger** können mit einer einmaligen **Investition in Höhe von 1.000 €** über mindestens zwei Dekaden **jährlich 4.000 Kilowattstunden** sauberen Windstrom je Mitglied erzeugen und damit beim gegenwärtigen Strom-Mix **3.000 kg Kohlendioxid je Mitglied und Jahr einsparen. Das ist Energiewende in Bürgerhand!** Physikalisch bleibt der Strom am Ort seiner Gesteuerung. Das soll aber auch kaufmännisch abgebildet werden können indem die Prosumergenossenschaften ihre Mitglieder auch ohne allzu großen bürokratischen Aufwand beliefern können.

Richtig: Stromlieferung ist nur zum Teil eine Frage der Jahresmenge. Es ist die Frage von 35.040 Viertelstundenmengen. Diese können mit dem Standardlastprofil aus der Jahresmenge ausgerechnet werden oder sie werden über moderne Smartmeter gemessen. Dorthin muss die Entwicklung gehen, wenn Bürger in ihrer Verantwortungsbereitschaft, die sie in der Frage seit den 1990er Jahren unter Beweis stellen, ernst genommen werden sollen.

Zurück zu Prosumergenossenschaften. An einigen Orten wird bei solchen über die Lösung hinausgehend, die Stromversorgung ihrer Mitglieder kombiniert mit Kraftwärmekoppelung (KWK) sicherzustellen, an Lösungen geplant, Kombinationen der Nutzung von Windkraft, Windgas und KWK zu errichten. Alle die, die KWK-Anlagen errichten und so betreiben wollen, dass die Lücken von Sonne und Wind zur KWK-Stromerzeugung genutzt werden und auch alle die, die Windgas einsetzen wollen, benötigen Wärmespeicher oder Gasspeicher und auch größere KWK-Leistungen, damit in kürzerer Laufzeit genügend Wärme bereit gestellt werden kann. Dazu benötigen alle jene mehr Kapital und vor allem gesetzliche Regelungen, die die erforderliche höhere lokale Wertschöpfung ermöglicht und über lange Zeiträume sichert! Prosumer denken nicht in Einbahnstraßen, Prosumer denken vernetzt. Technik in jene Richtungen ist viel zu weit vorangeschritten, um sie noch gefahrlos für ihre Gestalter eindämmen zu können. Dazu ist das Vertrauen in die Einsatzfähigkeit der Technik, ihre beschränkten Gefahrenpotenziale und zuletzt in die eigene Gestaltungskraft viel zu groß geworden.

Etliche der Akteure sind jung und hochqualifiziert. Die Energiewende hat außerhalb des klassischen Energiesektors einen Anstieg von mindestens rd. 365.000 Beschäftigungsverhältnissen mit sich gebracht. Sie hat Beschäftigungsverluste in der klassischen Energiewirtschaft kompensiert und am Ende sogar dort die Beschäftigung stabilisiert. Es ist eine bis heute nicht gezählte Zahl neuer Unternehmen in der Energiewirtschaft entstanden. Die alle werden gefährdet. Etliche von denen könnten ab- und auswandern.

Prosumergenossenschaften wollen, dass die Vorteile der Eigenstromerzeugung für alle Bürger nutzbar sind und fordern:

Bürger, die sich in Genossenschaften zusammenschließen zum Zwecke der gemeinsamen Erzeugung und Deckung des eigenen Strombedarfs werden gleich behandelt wie Eigenstromerzeuger auf dem eigenen Grundstück. Für den Transport der elektrischen Energie von den Erzeugungsorten zu den Wohnplätzen ist ein angemessenes Netznutzungsentgelt zu entrichten.

Nein: Nicht alleinerziehende Mütter oder Geringverdienerinnen und -verdiener sollen die Energiewende bezahlen. Die sollen die gleichen Chancen haben, die Energiewende zum eigenen Vorteil und gemeinen Nutzen voranzutreiben. Dazu soll ihnen das Institut der Prosumergenossenschaft – mindestens in der Eigenstromversorgung – die gleichen Dienste leisten können, die sich Besitzer von Einfamilienhäusern oder Kleingewerbetreibende vom eigenen Grundstück besorgen können.



energiewende jetzt
Kronstraße 4
76829 Landau



Zentralverband deutscher
Konsumgenossenschaften e.V. (ZdK)
Baumeisterstraße 2
20099 Hamburg



Klaus Novy Institut e.V.
Löwengasse 1
50676 Köln



EnergieGenossenschaft
Murrhardt (EGM) eG
c/o Gedeo, Brennackerstraße 7
71540 Murrhardt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
den Wertes „AW“ abweichend z 1 Nummer 8 für Strom, der iftreten dieses Gesetzes direkt l, auch aus Anlagen, die bereits treten dieses Gesetzes erstmals ie in Anspruch genommen ha- innen verschiedene Werte für nergieträger oder für Vermark- chiedenen Märkten oder auch festgesetzt werden,	weils anzulegenden Wertes „AW“ abweichend von § 100 Absatz 1 Nummer 8 zu regeln für Strom, der nach dem Inkrafttreten dieses Ge- setzes direkt vermarktet wird, auch aus Anla- gen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmals die Marktprämie in An- spruch genommen haben; hierbei können ver- schiedene Werte für verschiedene Energieträ- ger oder für Vermarktungen auf verschiedenen Märkten oder auch negative Werte festgesetzt werden,
Anlage 2 Bestimmungen zur Anwendung des Referenzer-	4. ergänzend zu Anlage 2 Bestimmungen zur Er- mittlung und Anwendung des Referenzertrags zu regeln ,
an Windenergieanlagen zur der Netzintegration (System- i), insbesondere nergieanlagen an Land Anfor-	5. Anforderungen an Windenergieanlagen zur Verbesserung der Netzintegration (System- dienstleistungen) zu regeln , insbesondere a) unverändert
s Verhalten der Anlagen im fall, : Spannungshaltung und Blind- igsbereitstellung, Frequenzhaltung, : Nachweisverfahren, en Versorgungswiederaufbau	b) für Windenergieanlagen an Land, die be- reits vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, Anforderungen aa) unverändert bb) unverändert cc) unverändert dd) unverändert
ler Erweiterung bestehender arks und nergieanlagen an Land, die be- e 1. Januar 2012 in Betrieb wurden, Anforderungen s Verhalten der Anlagen im fall, Frequenzhaltung, : Nachweisverfahren, en Versorgungswiederaufbau	cc) unverändert dd) unverändert
r Nachrüstung von Altanlagen ehenden Windparks.	ee) bei der Nachrüstung von Altanlagen in bestehenden Windparks,
	6. ein System zur Direktvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien an Letztverbraucher einzuführen, bei der die- ser Strom als „Strom aus erneuerbaren Energien“ gekennzeichnet werden kann, insbesondere zu regeln :

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	a) Anforderungen, die von Anlagenbetrei- bern und Elektrizitätsversorgungsun- ternehmen erfüllt werden müssen, um an diesem System teilnehmen zu dürfen; dies umfasst insbesondere aa) Anforderungen an das Lieferport- folio der teilnehmenden Elektrizitäts- versorgungsunternehmen zu Mindestanteilen an Strom aus Anla- gen, die Strom aus Windenergie oder solarer Strahlungsenergie er- zeugen, bb) Pflichten zu Investitionen in neue Anlagen aus erneuerbaren Ener- gien oder zu Einzahlungen in einen Fonds, aus dem Anlagen zur Er- zeugung von Strom aus erneuer- baren Energien finanziert werden; diese Anforderungen können auch Strommengen aus Ländern der Europä- ischen Union umfassen und als zusätzli- che Voraussetzung vorsehen, dass si- chergestellt ist, dass die tatsächliche Auswirkung des in der Anlage erzeug- ten Stroms auf das deutsche Stromnetz oder auf den deutschen Strommarkt vergleichbar ist mit der Auswirkung, die der Strom bei einer Einspeisung im Bundesgebiet hätte, b) Anforderungen an Zahlungen der teil- nehmenden Elektrizitätsversorgungsun- ternehmen an die Übertragungsnetzbe- treiber oder an Anlagenbetreiber als Voraussetzung der Teilnahme an diesem System, c) abweichend von § 78 Regelungen im Rahmen der Stromkennzeichnung, wo- nach Strom, der nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 direkt vermarktet wird, als „Strom aus erneuerbaren Energien“ ge- kennzeichnet werden darf, d) abweichend von § 79 die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für den in diesem System veräußerten Strom, e) das Verfahren zum Nachweis der Erfül- lung der Anforderungen nach Buchsta- ben a bis d und, soweit erforderlich, Er- gänzungen oder Abweichungen zu den in diesem Gesetz bestimmten Verfah- rensregelungen, insbesondere zu Mel- de-, Kennzeichnungs- und Veröffentlichungspflichten der Elektrizitätsversor-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	gungsunternehmen und Übertragungs- netzbetreiber, f) Regelungen, nach denen für Elektrizitäts- versorgungsunternehmen keine oder eine verringerte Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht, soweit sich diese Unternehmen durch Zahlung der durchschnittlichen Kosten des Stroms aus erneuerbaren Energien, deren Aus- bau durch dieses Gesetz gefördert wird, an der Finanzierung der nach diesem Gesetz förderungsfähigen Anlagen an- gemessen beteiligen und die Höhe der EEG-Umlage für andere Elektrizitäts- versorgungsunternehmen dadurch nicht steigt, darunter auch Regelungen, nach denen die Elektrizitätsversorgungsun- ternehmen zu anderweitigen Zahlungen, etwa in einen Fonds, verpflichtet werden können, g) ergänzende oder abweichende Regelun- gen im Hinblick auf Ausgleichsansprü- che zwischen Übertragungsnetzbetrei- bern sowie zwischen Elektrizitätsver- sorgungsunternehmen und Netzbetrei- bern, um eine angemessene Kostentra- gung der an diesem System teilnehmen- den Elektrizitätsversorgungsunterneh- men sicherzustellen; hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Einführung dieses Systems eine unbegrenzte Pflicht zur finanziellen För- derung für Strom aus erneuerbaren Energien, der außerhalb des Bundesgebiets erzeugt worden ist, nicht begründet werden darf.
§ 92 ame Bestimmungen erordnungen auf Grund der §§ ffen der Zustimmung des Bun-	§ 96 Gemeinsame Bestimmungen (1) Die Rechtsverordnungen auf Grund der §§ 89, 91 und 92 bedürfen der Zustimmung des Bun- destages. (2) Wenn Rechtsverordnungen nach Absatz 1 der Zustimmung des Bundestages bedürfen, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen wer- den. Übernimmt der Verordnungsgeber die Ände- rungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt im Fall der §§ 89 und 91 seine Zustimmung zu der un- veränderten Rechtsverordnung als erteilt.
tsverordnungen nach Absatz 1 s Bundestages bedürfen, kann von abhängig gemacht werden, ngswünsche übernommen wer- Verordnungsgeber die Ände- ate Beschlussfassung durch den rderlich. Hat sich der Bundestag is Sitzungswochen seit Eingang g nicht mit ihr befasst, gilt im 8 seine Zustimmung zu der un- rordnung als erteilt.	